

Verordnung über die Schulzahnpflege

gemäss Beschluss der Schulpflege vom 26. November 1996
Änderung von Art. 5.3.1 vom 29. Juni 1999
Änderung von Art. 2 und 5.4 vom 20. Mai 2008

1. Zweck

Die Schulzahnpflege der Schule Rüschlikon dient der Bekämpfung von Zahn- und Zahnfleischerkrankungen sowie der Durchführung von Vorbeugemassnahmen.

Die Schulzahnpflege soll jedem Schüler ermöglichen, die Gesunderhaltung seines Gebisses soweit als möglich sicherzustellen und die Kosten für die Eltern, dank rechtzeitiger und systematischer Behandlung, tragbar werden zu lassen.

Die schulzahnärztliche Behandlung erfolgt gemäss der Kantonalen Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege vom 15. November 1965.

2. Organisation der Schulzahnpflege

Für die Schulzahnpflege verantwortlich sind:

- a. die Schulpflege
- b. Schulverwaltung (Organisation, Koordination und Kontrollstelle)
- c. die Vertragszahnärzte

Die Schulverwaltung überwacht die Durchführung der Schulzahnpflege. Die Schulpflege behält sich vor, die Arbeit der Schulzahnärzte durch die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich, Abt. Jugendzahnpflege, kontrollieren zu lassen.

3. Untersuchungen und Abklärungen

Die zahnärztliche Untersuchung sämtlicher Schüler des Kindergartens, der Primarschule und der Oberstufe wird einmal pro Schuljahr durchgeführt. Zusätzlich werden die Anlage und der Zahnwechsel der bleibenden Zähne während der zahnärztlichen Jahreskontrolle röntgenologisch untersucht: dazu dienen 4 bis 6 Röntgenbilder der Stützzone oder ein Orthopantomogramm. Dies erfolgt in der Regel im 2. oder 3. Schuljahr. Zur Karieskontrolle werden in der Oberstufe 2 Bissflügel-Röntgenbilder aufgenommen. Die Kosten für die Untersuchungen, die erwähnten Röntgenbilder und die Aufstellung von Kostenvoranschlägen trägt die Schulgemeinde.

4. Wahl des Zahnarztes

Für die Untersuchung sowie für die schulzahnärztliche Behandlung besteht für die Eltern freie Wahl unter den Vertragszahnärzten.

5. Behandlungskosten

5.1. Kostenvoranschlag

Ergibt sich aus der Untersuchung eine Behandlungsnotwendigkeit, so hat der Zahnarzt den Eltern die geplante Behandlung mit einem Kostenvoranschlag mitzuteilen. Gestützt auf diesen Vorschlag werden von den Eltern das Einverständnis zur Behandlung und die Zusicherung für die Übernahme der Kosten eingeholt. Ergibt sich während der Behandlung eine Kostenüberschreitung von mehr als Fr. 200.--, so hat sich der Zahnarzt mit den Eltern in Verbindung zu setzen.

Es ist den Eltern freigestellt, ihre Kinder ohne Beanspruchung eines Gemeindebeitrages privatärztlich behandeln zu lassen.

5.2. Tarif

Die Zahnärzte erklären sich bereit, die Behandlung nach dem jeweils gültigen Schulzahnpflege-Tarif der Schweizerischen Gesellschaft für Zahnheilkunde (SSO) durchzuführen.

5.3. Kostenbeteiligung der Gemeinde

5.3.1. Berechnungsgrundlage

An die Kosten der Behandlung leistet die Gemeinde - **auf schriftliches Gesuch an die Schulpflege** - die folgenden, nach steuerbarem Einkommen abgestuften Beiträge:

Steuerbares Einkommen		Beitrag in % der effektiven Zahnbehandlungskosten
	bis Fr. 29'000.00	= 80%
Fr. 29'001.00	bis Fr. 40'000.00	= 60%
Fr. 40'001.00	bis Fr. 50'000.00	= 40%
Fr. 50'001.00	bis Fr. 55'000.00	= 20%
	ab Fr. 55'001.00	= 0%

Das steuerbare Einkommen wird um 10% des steuerbaren Vermögens erhöht, falls dieses Fr. 100'000.00 überschreitet.

Die Skala wird periodisch dem Landesindex der Lebenshaltungskosten angepasst.

5.3.2. Schüler an auswärtigen Schulen

Für Eltern volksschulpflichtiger Kinder, die nicht in Rüschlikon die Schule besuchen, gelten bis zum Ablauf der Schulpflicht die gleichen Beitragsleistungen (siehe Punkt 5.3) bei Behandlung durch die Vertragszahnärzte der Schule Rüschlikon.

5.3.3. Bedingungen

Die Beitragsleistung der Gemeinde wird nur dann gewährt, wenn sich der Schüler alljährlich der systematischen Behandlung durch die Vertragszahnärzte unterzogen hat. Schüler, die beim Schuleintritt nicht mit der systematischen schulzahnärztlichen Behandlung beginnen oder sich derselben entziehen, gelangen nicht in den Genuss der Beitragsleistungen der Gemeinde.

5.4. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung für alle in Verbindung mit der Schulzahnpflege ausgeführten Arbeiten erfolgt durch die Vertragszahnärzte an die Schulverwaltung. Diese veranlasst die Honorierung der Vertragszahnärzte in vollem Umfange. Das Inkasso der von den Eltern zu bezahlenden Beträge erfolgt durch die Gemeindekasse.

6. Besondere Behandlungen

6.1. Orthodontische Massnahmen

Beiträge an orthodontische Massnahmen können ausnahmsweise **auf begründetes Gesuch** gewährt werden. Voraussetzung ist, dass **vor Behandlungsbeginn** der Entscheid der Schulpflege über eine allfällige Kostengutsprache vorliegt. Die Abrechnung erfolgt durch private Rechnungsstellung.

6.2. Unfallbedingte Zahnschäden

Zahnschäden infolge Unfalls werden gemäss dem seit 1.1.1996 in Kraft getretenen KVG (Krankenversicherungsgesetz) von den Krankenkassen übernommen.

7. Wichtige Hinweise

7.1. Ort und Zeitpunkt der Behandlung

Die Behandlung der Schüler erfolgt in der Praxis der betreffenden Zahnärzte. Sie kann auch während der Schulzeit stattfinden. Dabei geben die Lehrer den Vertragszahnärzten bekannt, welche Stunden nach Möglichkeit nicht durch zahnärztliche Behandlungen unterbrochen werden sollen.

7.2. Einhalten der Termine

Die Schüler haben sich pünktlich zur Behandlung einzufinden. Im Verhinderungsfall ist der Zahnarzt rechtzeitig zu benachrichtigen. Unentschuldigte versäumte Sitzungen gehen in jedem Falle zu Lasten der Eltern.

Schulpflege Rüschlikon